

11046900022901

Beglaubigung von notariellen Urkunden, Bescheinigungen und Übersetzungen für das Ausland (Apostille/Legalisation)

Heruntergeladen am 25.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327408/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	11046900022901
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung von notariellen Urkunden, Bescheinigungen und Übersetzungen für das Ausland (Apostille/Legalisation)
Leistungsbezeichnung II	Beglaubigung von notariellen Urkunden, Bescheinigungen und Übersetzungen für das Ausland (Apostille/Legalisation)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Apostille, Legalisation, Beglaubigung, Überbeglaubigung, Urkunde, Echtheitsbescheinigung,

Modul	Sachverhalt
	Auslandsbescheinigung, Notar, Übersetzer, Dolmetscher, Bescheinigung, Vorbeglaubigung, Endbeglaubigung, Vergleich
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation • Nr. 1310 der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG (Justizverwaltungskostengesetz)
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie eine Urkunde oder eine Bescheinigung einer Berliner Notarin, eines Berliner Notars oder eine Übersetzung einer für die Berliner Gerichte ermächtigten Übersetzerin oder eines für die Berliner Gerichte ermächtigten Übersetzers im Ausland verwenden wollen, kann es sein, dass Sie diese Schriftstücke bestätigen lassen müssen. Es gibt zwei Formen dieser Bestätigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apostille • Legislation

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Schriftstück im Original Legen Sie das Schriftstück, welches beglaubigt werden soll, im Original vor. Das kann eine Urkunde sein, deren Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie oder eine Bescheinigung einer Berliner Notarin oder eines Berliner Notars.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung im Ausland Sie benötigen Ihre notarielle Urkunde oder Ihre Übersetzung im Ausland.
Kosten	25,00 Euro im Voraus
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Auswärtiges Amt - Urkunden, Beglaubigungen • Bundesverwaltungsamt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Beglaubigung von notariellen Urkunden, Bescheinigungen und Übersetzungen für das Ausland (Apostille/Legalisation)